

BEYOND SECURITY

**KABA**<sup>®</sup>

# Die einmalige Gelegenheit, die Marktposition bedeutend zu stärken

Informationsbroschüre für die Aktionärinnen und Aktionäre von Kaba  
zum geplanten Zusammenschluss mit Dorma

## WICHTIGE HINWEISE

Die vorliegende Informationsbroschüre wurde ausschliesslich für die Aktionärinnen und Aktionäre der Kaba Holding AG im Hinblick auf die am 22. Mai 2015 stattfindende ausserordentliche Generalversammlung erstellt, welche über den geplanten Zusammenschluss mit Dorma beschliessen wird. Sie stellt keine Aufforderung und kein Angebot für den Kauf, Verkauf, Handel oder die Zeichnung von Aktien oder sonstigen Effekten der beteiligten Unternehmen dar und ist kein Prospekt irgendwelcher Art.

Die Verteilung dieser Informationsbroschüre kann in gewissen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieser Informationsbroschüre gelangen, müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese befolgen. Die Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze in den entsprechenden Rechtsordnungen darstellen. Die Kaba Holding AG übernimmt keine Verantwortung für Verletzungen dieser Beschränkungen durch irgendwelche Personen.

Die Pro-Forma-Angaben in dieser Informationsbroschüre dienen der Illustration und beinhalten Rundungseffekte und Vereinfachungsannahmen. Die Darstellung dieser Finanzinformationen beruht auf hypothetischen Geschäftsvorfällen und Sachverhalten und gibt nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von dorma+kaba wieder. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von dorma+kaba in künftigen Finanzabschlüssen und -berichten kann erheblich von den dargestellten Angaben abweichen. Gründe hierzu sind eine Reihe von Faktoren, wie beispielsweise Geschäftsentwicklungen, Änderungen im Marktumfeld und in den rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie geänderten Rechnungslegungsvorschriften.

Diese Kommunikation enthält bestimmte, in die Zukunft gerichtete Aussagen, z.B., aber nicht nur, Angaben unter Verwendung der Worte «glaubt», «geht davon aus», «erwartet» oder Formulierungen ähnlicher Art. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen werden auf der Grundlage von Annahmen und Erwartungen gemacht, von denen die Gesellschaft ausgeht, dass sie begründet sind, die sich aber als falsch herausstellen können. Sie sind mit der gebotenen Vorsicht zur Kenntnis zu nehmen, da sie naturgemäss bekannten und unbekanntem Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren unterliegen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Gesellschaft bzw. der Gruppe wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem, aber nicht nur:

- > die allgemeine Wirtschaftslage,
- > der Wettbewerb mit anderen Unternehmen,
- > die Auswirkungen und Risiken neuer Technologien,
- > die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft,
- > die Finanzierungskosten,
- > Verzögerungen bei der Integration des Zusammenschlusses oder von Akquisitionen,
- > die Änderungen des Betriebsaufwands,
- > Währungsschwankungen und Schwankungen bei Rohstoffpreisen,
- > die Gewinnung und das Halten qualifizierter Mitarbeitender,
- > politische Risiken in Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist,
- > Änderungen des anwendbaren Rechts,
- > die Realisierung von Synergien
- > und sonstige in dieser Kommunikation genannte Faktoren.

Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken, Ungewissheiten oder anderen Faktoren verwirklichen, oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen oder Erwartungen als falsch herausstellen, können die Ergebnisse massgeblich von den angegebenen abweichen. Vor dem Hintergrund dieser Risiken, Ungewissheiten oder anderen Faktoren sollte sich der Leser nicht auf derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen verlassen. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei über das Gesetz hinausgehende Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder zu revidieren oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Ergebnisse in der Vergangenheit nicht aussagekräftig bezüglich zukünftiger Ergebnisse sind. Zu beachten ist zudem, dass Zwischenergebnisse nicht zwingend indikativ für die Jahresergebnisse sind. Leser sollten sich an einen unabhängigen Finanzberater wenden.

Diese Kommunikation ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Verkauf oder Kauf von Effekten der Kaba in irgendeinem Rechtssystem. Es wird empfohlen, dass Sie das vorliegende Dokument vollständig lesen. Diese Informationsbroschüre datiert vom heutigen Datum, und die Kaba Holding AG übernimmt keinerlei Garantie, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt noch korrekt ist. Nach Erscheinungsdatum können bezüglich der hier enthaltenen Informationen Änderungen eintreten. Die Kaba Holding AG übernimmt keine Verpflichtung, Sie über später eintretende Änderungen zu informieren, soweit Kaba Holding AG nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist.

# Inhalt

- 4 Worum geht es?
- 6 Übersicht über die geplante Transaktion
- 10 Dorma Gruppe auf einen Blick
- 12 Eine Transaktion zum Nutzen aller Anspruchsgruppen
- 14 5 gute Gründe für den Zusammenschluss von Kaba und Dorma
- 15 Wichtige Fragen und Antworten
- 17 Nächste Schritte
- 18 Detaillierte Beschreibung der Transaktion

## Worum geht es?

Die beiden Unternehmen Kaba und Dorma wollen sich zu einem weltweit führenden Unternehmen im Markt für Sicherheits- und Zutrittslösungen mit einem Pro-Forma-Umsatz von über 2 Milliarden Schweizer Franken zusammenschliessen. Der Zusammenschluss zu dorma+kaba wird von der Eigentümerfamilie von Dorma, den Familienaktionären von Kaba und dem Verwaltungsrat von Kaba vollumfänglich unterstützt. Auch die Kaba Konzernleitung befürwortet die Transaktion einhellig. Die Aktionärinnen und Aktionäre von Kaba sind eingeladen, anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung am 22. Mai 2015 zu den Anträgen des Verwaltungsrates rund um den geplanten Zusammenschluss Stellung zu nehmen.

### **Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre**

Am 30. April 2015 haben wir unsere Absicht angekündigt, Kaba mit der Dorma Gruppe zusammenzuschliessen. Die Verbindung der beiden Unternehmen und starken Marken schafft einen Konzern mit einem umfassenden Produkt- und Serviceangebot rund um den Zutritt zu Gebäuden und Sicherheit. Durch den Zusammenschluss steigt dorma+kaba in die Gruppe der globalen Top 3-Anbieter im fragmentierten Markt für Sicherheits- und Zutrittslösungen auf, mit rund 16'000 Mitarbeitenden, Standorten in 53 Ländern und einem Pro-Forma-Umsatz von über 2 Milliarden Schweizer Franken. Die Kaba Holding AG wird zur dorma+kaba Holding AG. Rümlang bleibt Unternehmenssitz der kombinierten Gruppe. Die Aktien sind weiterhin an der SIX Swiss Exchange kotiert. dorma+kaba Holding AG wird 52.5 Prozent des kombinierten Geschäfts von Kaba und Dorma kontrollieren.

Die Marke Dorma steht weltweit genauso für hochwertige Produkte und Dienstleistungen wie unsere starke Marke Kaba. Der Kaba Verwaltungsrat ist überzeugt, dass unser Unternehmen durch den Zusammenschluss mit Dorma wesentlich gestärkt wird. Wir werden insbesondere in der Lage sein, Kunden führende Produkte und Dienstleistungen rund um den Zutritt zu Gebäuden aus einer Hand anzubieten. Gemeinsam werden wir dank komplementärer Produktportfolios, Wertschöpfungskette und geografischer Präsenz zu einem der weltweit führenden gesamtheitlichen Anbieter in unserer Branche. Damit schaffen wir ein starkes Fundament für weiteres profitables Wachstum sowie eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Unsere Standorte in der Schweiz bleiben bestehen.

### **Bei seiner Beurteilung berücksichtigte der Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aspekte:**

- > Unsere Branche ist global stark fragmentiert. Allerdings hat sich der Konsolidierungsdruck zuletzt beschleunigt. Durch den Zusammenschluss spielen wir bei dieser Konsolidierung eine aktive Rolle: wir bauen unsere Marktposition deutlich aus und nehmen bei der Transformation unserer Branche eine Vorreiterrolle ein.
- > Das Produkteangebot beider Unternehmen ergänzt sich sehr gut. Mit einem umfassenden Angebot aus einer Hand erfüllen wir die sich wandelnden Marktbedürfnisse.

- > Kaba und Dorma verfügen beide über ein starkes finanzielles Fundament. Der Zusammenschluss schafft ein sehr solides und gut aufgestelltes Unternehmen.
- > Beide Unternehmen weisen ähnliche Werte und Strategien auf und stimmen in ihrer Vision überein. Diese Gemeinsamkeiten bilden hervorragende Grundlagen für einen erfolgreichen Zusammenschluss.
- > Gesteigerte Effizienz dank Kostensynergien, beschleunigtes Umsatzwachstum und eine Sonderdividende von 50 Schweizer Franken eröffnen den Kaba Aktionärinnen und Aktionären im Zuge des Zusammenschlusses ein attraktives Wertsteigerungspotenzial.
- > Die vom Kaba Verwaltungsrat in Auftrag gegebene Fairness Opinion von N+1 Swiss Capital bestätigt, dass Kabas Beteiligung von 52.5 Prozent am gemeinsamen Unternehmen ein faires Austauschverhältnis widerspiegelt.

Wir sind überzeugt, dass der vorgeschlagene Zusammenschluss mit Dorma eine grossartige Chance für unsere Kaba ist. Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, uns Ihre Unterstützung zu geben und den Anträgen des Verwaltungsrates an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 2015 zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen



Ulrich Graf, Präsident des Verwaltungsrates



Riet Cadonau, Chief Executive Officer

# Übersicht über die geplante Transaktion

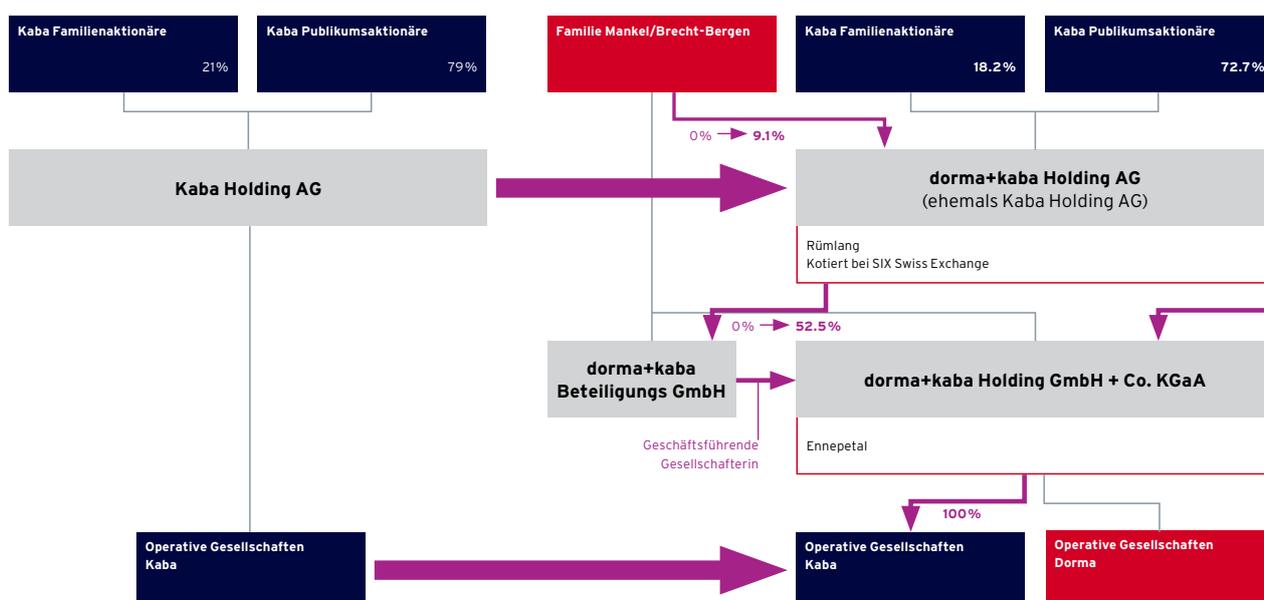
## Transaktionsstruktur<sup>1</sup>

Nach Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Kaba Aktionärinnen und Aktionäre zeichnet die Eigentümerfamilie von Dorma, Familie Mankel/Brecht-Bergen, 380'000 Namenaktien im Nennwert von je 0.10 Schweizer Franken aus dem genehmigten Kapital von Kaba, das die ordentliche Generalversammlung 2014 beschlossen hat. Der Preis beträgt 178.4 Millionen Schweizer Franken, entsprechend dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der Kaba Aktie von 519.45 Schweizer Franken während der letzten 90 Handelstage per 28. April 2015 nach Börsenschluss (Bloomberg) minus 50 Schweizer Franken pro Aktie als Kompensation für die fehlende Berechtigung der neuen Aktien zum Erhalt der geplanten Sonderdividende. Nach dieser Kapitalerhöhung halten Familie Mankel/Brecht-Bergen 9.1 Prozent und die bestehenden Familienaktionäre von Kaba 18.2 Prozent der Stimmen und Kapitalanteile an Kaba Holding AG.

Bei Vollzug des Zusammenschlusses bringt Kaba Holding AG ihre operativen Aktivitäten in die heutige Dorma Holding ein, in der das operative Geschäft zusammengeführt wird, und erhält daran einen kontrollierenden Anteil von 52.5 Prozent. Familie Mankel/Brecht-Bergen wird entsprechend 47.5 Prozent an der heutigen Dorma Holding halten.

Die Gruppe wird als dorma+kaba auftreten. Unsere SIX-kotierte Schweizer dorma+kaba Holding AG wird als Dachgesellschaft der neuen Gruppe deren strategische, operative und finanzielle Führung wahrnehmen und das kombinierte Geschäft voll konsolidieren.

Nach Abschluss des Zusammenschlusses wird die kombinierte dorma+kaba Gruppe wie folgt organisiert (vereinfacht):



<sup>1</sup> Eine detaillierte Beschreibung der Transaktion findet sich auf den Seiten 18ff.

### **Bewertung**

Dorma und Kaba weisen zunächst gleichwertige Bewertungen auf. Aufgrund der vereinbarten Transaktionsstruktur wird Kaba zu einem höheren so genannten EV/EBITDA-Multiplikator von 12.2 und Dorma von 10.1 bewertet (EV: Enterprise Value, Unternehmenswert).

Unter Berücksichtigung der bei Kaba Holding AG verbleibenden liquiden Mittel von ungefähr 190 Millionen Schweizer Franken resultieren daraus die Beteiligungsverhältnisse am kombinierten Geschäft von 52.5 Prozent von Kaba bzw. 47.5 Prozent von Familie Mankel/Brecht-Bergen. Eine unabhängige Fairness Opinion von N+1 Swiss Capital zu Handen des Verwaltungsrates von Kaba Holding AG bestätigt, dass diese Eigentumsverhältnisse aus finanzieller Sicht fair sowie ausgewogen sind.

Für die Abgabe der Mehrheit an ihrem Geschäft erhält Familie Mankel/Brecht-Bergen das Recht, im Falle eines Kontrollwechsels von dorma+kaba Holding AG Anteile an der heutigen Dorma Holding zum Marktwert zuzukaufen, um deren Mehrheit wieder zu erlangen. Die Aktionäre von dorma+kaba Holding AG können dieses Recht bei einem bevorstehenden Kontrollwechsel bis Ende 2018 mit einer Drei-Viertel-Mehrheit und ab dem Jahr 2019 mit einfacher Mehrheit aufheben.

### **Starke Ankeraktionärsgruppe, Governance**

Die Familienaktionäre von Dorma und Kaba, die zusammen 27.3 Prozent an dorma+kaba Holding AG halten werden, werden eine starke Ankeraktionärsgruppe bilden und haben einen langfristigen Poolvertrag unterzeichnet. Sie haben sich unter anderem gegenseitige Vorkaufsrechte eingeräumt und verpflichtet sich zudem, ein Aktienpaket von 27 Prozent oder grösser nur dann an einen Dritten zu verkaufen, wenn dieser allen Aktionären ein öffentliches Übernahmeangebot zum selben Preis pro Aktie unterbreitet.

Ulrich Graf, Präsident des Verwaltungsrates von Kaba, wird den Verwaltungsrat des kombinierten Unternehmens präsidieren. Zum CEO wurde Riet Cadonau, CEO von Kaba, nominiert. Designierter CFO ist Bernd Brinker, CFO von Dorma. Die Führungsgremien der Gruppe sollen möglichst ausgewogen besetzt werden.

Die Standorte sowohl in Rümlang als auch in Ennepetal werden im gemeinsamen Unternehmen eine wichtige Rolle spielen. Rümlang wird Unternehmenssitz von dorma+kaba Holding AG sein, während in Ennepetal als Sitz der künftigen Division „Access Solutions DACH“ das Geschäft für die deutschsprachigen Länder verantwortet werden wird.

### **Ausserordentliche Generalversammlung, künftiger Verwaltungsrat**

Am 22. Mai 2015 führen wir eine ausserordentliche Generalversammlung durch, an der Sie Gelegenheit haben werden, über den geplanten Zusammenschluss zu entscheiden. Zudem sind die Aktionäre und insbesondere die Nicht-Ankeraktionäre eingeladen zu bestätigen, dass im Rahmen der vorliegenden Transaktion keine Angebotspflicht entsteht. Die Zustimmung benötigt insbesondere ein einfaches Mehr der Nicht-Ankeraktionäre. Die Schweizerische Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 22. April 2015 bestätigt, dass dieses auf die vorliegende Transaktion beschränkte Opting out übernahmerechtlich gültig ist.

Weiter beantragt der Kaba Verwaltungsrat die Aufhebung der heutigen Aktienübertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen von 5 Prozent sowie weitere Statutenänderungen. Zudem stellt der Verwaltungsrat den Antrag, Ihnen als Aktionärinnen und Aktionären eine Sonderdividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Höhe von 50 Schweizer Franken pro Aktie auszuschütten. Diese Ausschüttung ist für Personen, die in der Schweiz ansässig sind und die Aktien in

ihrem Privatvermögen halten, steuerfrei. Der auszuschüttende Gesamtbetrag entspricht in etwa dem Umfang der Mittel, die der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zufließen werden.

Zur Zuwahl in den Verwaltungsrat von dorma+kaba Holding AG werden Christine Mankel und Stephanie Brecht-Bergen (geborene Mankel), die Gesellschafterinnen von Dorma, sowie Dr. Hans Gummert, Vorsitzender des Aufsichtsrates von Dorma, vorgeschlagen. Thomas Pleines, seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrates von Kaba, hat sich bereit erklärt, bei Vollzug des Zusammenschlusses aus dem Gremium zurückzutreten. Der künftige Verwaltungsrat von dorma+kaba präsentiert sich somit wie folgt:



Ulrich Graf



Dr. Rolf Dörig



Elton SK Chiu



Dr. Daniel Daeniker



Karina Dubs-Kuenzle



John Heppner



Hans Hess

### Zur Wahl vorgeschlagen



Christine Mankel



Stephanie Brecht-Bergen



Dr. Hans Gummert

Die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung treten mit dem Vollzug des Zusammenschlusses in Kraft. Dieser ist - vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre und der Wettbewerbsbehörden sowie weiterer üblicher Bedingungen - im dritten Quartal 2015 vorgesehen.

# Dorma Gruppe auf einen Blick

Als Unternehmen mit über hundertjähriger Tradition bietet Dorma ganzheitliche Lösungen rund um das Öffnen und Schliessen von Türen - von Türbändern über Türschliesser bis hin zu automatischen Türsystemen, Zeit- und Zutrittskontrollsystemen sowie horizontalen Schiebewandsystemen. So ist Dorma heute der weltweit agierende zuverlässige Partner für Premium-Zugangslösungen und -Serviceleistungen für Gebäude.

Wie bei Kaba wird auch Dormas Unternehmenskultur durch die Werte der Integrität, Verantwortung, Innovation und Leistung bestimmt.

Der Hauptsitz der Dorma-Gruppe ist in Ennepetal (Nähe Düsseldorf, Deutschland). Dorma besitzt Unternehmen in über 50 Ländern. Rund 40 Prozent der Dorma Mitarbeitenden arbeiten in der Unternehmenszentrale in Ennepetal und in den deutschen Niederlassungen und Werken.

## Die Geschichte von Dorma

Dorma war schon immer ein Premiumanbieter und ein Wegbereiter des Fortschritts. Vom einst kleinen Spezialproduzenten von Pendeltüren und gefrästen Schrauben bis hin zum heute weltweit agierenden Systemanbieter für Premium-Zugangslösungen: Stets galten höchste Ansprüche an die Qualität und Innovationskraft der eigenen Produkte und Dienstleistungen. Bereits im Gründungsjahr 1908 prägen die Firmengründer Rudolf Mankel und Wilhelm Dörken den Grundsatz „Lieber für einen guten Preis das Beste liefern, statt Kunden und Konsumenten zu enttäuschen“. 1950 startet Dorma mit dem legendären TS 50 die Produktion von Türschliessern. Und bereits 1962 bilden Antriebe bei Dorma den ersten Schritt im Bereich der automatischen Türsysteme. In beiden Bereichen zählt Dorma heute zur Weltspitze. Die weiteren Premieren folgen Schlag auf Schlag: 1976

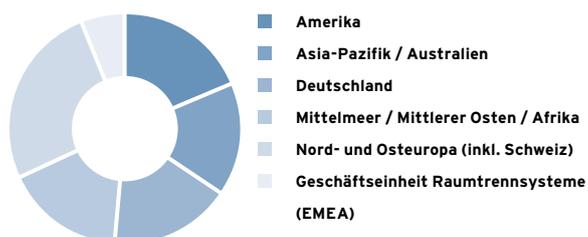
steigt Dorma in den Bereich Glastürbeschläge ein. 1977 wird mit Dorma France die erste Vertriebsgesellschaft im Ausland etabliert. Und 1978 wird die erste internationale Produktionsstätte in Singapur in Betrieb genommen. Bereits im Jahr 2000 wird das Unternehmen durch eine neue Managementstruktur mit einer Holding, fünf Divisionen sowie weltweit 13 Vertriebsregionen global ausgerichtet.

## Fakten zu Dorma

- > Umsatzerlöse von 1'010.3 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2013/2014
- > Weltweit 7'115 Mitarbeitende
- > Produktionsstätten in Europa, Singapur, Malaysia, China und Nord- und Südamerika
- > Dorma verfügt über eigene Gesellschaften in über 50 Ländern
- > Dorma ist für 150 Millionen Zugangslösungen weltweit verantwortlich

In Millionen Euro	Geschäftsjahr 11/12*	Geschäftsjahr 12/13	Geschäftsjahr 13/14
Umsatzerlöse	1'001.8	1'005.8	<b>1'010.3</b>
EBITDA	114.7	102.1	<b>120.2</b>
in %	11.4	10.2	<b>11.2</b>
Investitionen	33.2	20.5	<b>19.2</b>
Nettoliiquidität	137.3	208.2	<b>117.4</b>

\*Revidiert nach deutschem GAAP



\* basiert auf Dorma-internen Zahlen



# Eine Transaktion zum Nutzen aller Anspruchsgruppen



## **Top 3 Marktposition:**

dorma+kaba treibt Konsolidierung der Branche voran

## **Hervorragender strategischer Fit:**

Komplementäre Produktportfolios, Wertschöpfungskette und geografische Präsenz; bessere Zugänge zu Zielmärkten, verstärkte Innovationskraft

## **Wertsteigerung:**

Hervorragende Wachstumsperspektiven, bedeutende Synergiepotenziale, Wertsteigerung für alle Anspruchsgruppen

## **Wachstumsschub:**

Zwei erfolgreiche, komplementäre Branchenführer gemeinsam gestärkt

## **Top 3 Marktposition**

Durch die Verbindung von Kaba mit Dorma und ihrer starken Marken entsteht ein führendes Unternehmen unserer Industrie mit einem umfassenden Produkt- und Serviceangebot rund um den Zutritt zu Gebäuden und Sicherheit. Mit einem Pro-Forma-Umsatz von mehr als 2 Milliarden Schweizer Franken, rund 16'000 Mitarbeitenden und operativen Gesellschaften in 53 Ländern rückt dorma+kaba in die globalen Top 3 des stark fragmentierten Marktes auf.

## **Kaba und Dorma passen ideal zusammen**

Gemeinsam machen wir einen grossen Schritt nach vorne. Wir erweitern unsere Angebotspalette erheblich, wir ergänzen unsere Wertschöpfungskette und wir stärken unsere globale Präsenz. Zudem erhöhen wir unsere Innovationskraft. Damit kann dorma+kaba die Wachstumsmöglichkeiten nutzen, die uns Megatrends wie Urbanisierung und Digitalisierung bieten. Und wir schaffen die Basis für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung, die allen Anspruchsgruppen zugutekommt.

Die technologische Kompetenz, die Produkte, und die Vertriebskanäle von Kaba und Dorma ergänzen sich sehr gut. Über das gemeinsame Distributions- und Servicenetzwerk,

Cross-Selling und die Positionierung als „One-Stop-Shop“ rund um den Zutritt zu Gebäuden erschliesst sich beiden Partnern beachtliches zusätzliches Wachstumspotenzial. Die kombinierte geografische Präsenz ermöglicht uns das Erreichen der kritischen Masse in vielen Ländern und erhöht damit unsere globale Schlagkraft.

Die kombinierte Gruppe wird über Produktionsstätten in allen wichtigen Märkten der Industrie verfügen und mit der verstärkten Präsenz in Europa, Amerika und Asien-Pazifik die weltweite Expansion beschleunigen.

## **Substanzielle Wertsteigerung**

Über die kommenden vier Jahre strebt dorma+kaba ein Umsatzwachstum, inkl. Umsatzsynergien, von 6 bis 7 Prozent (in Lokalwährungen) pro Jahr an - dies unter Annahme vorteilhafter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Aufgrund höherer Einkaufsvolumina, optimierter Infrastrukturkosten sowie Effizienzsteigerungen rechnen wir mit jährlichen Kostensynergien von 60 bis 70 Millionen Schweizer Franken pro Jahr. Diese sollen innerhalb von vier Jahren voll wirksam werden. Die einmaligen Implementierungskosten in der Höhe von 60 bis 70 Millionen Schweizer Franken verteilen sich über vier Jahre.

Mit Erreichen der vollen Synergien wird eine EBITDA-Marge von 18 Prozent anvisiert. Der Zusammenschluss soll zu einer zweistelligen prozentualen Erhöhung des Gewinns pro Aktie führen.

Der Verwaltungsrat beantragt an der kommenden ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 2015 die Genehmigung einer Sonderdividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Höhe von 50 Schweizer Franken pro Namenaktie. Dies entspricht in etwa dem Umfang der Mittel, die der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung zufließen. Sie soll ausgeschüttet werden, falls der Zusammenschluss abgeschlossen wird, und ist für Personen, die in der Schweiz ansässig sind und die Aktien in ihrem Privatvermögen halten, steuerfrei. Nach der Ausschüttung dieser Dividende belaufen sich die Kapitaleinlagereserven auf rund 370 Millionen Schweizer Franken. Künftig soll den Aktionären mindestens 50 Prozent des konsolidierten Reingewinns nach Minderheiten als Dividende ausgeschüttet werden.

Ebenfalls als Bestandteil der Transaktion verbleiben auf Stufe dorma+kaba Holding AG liquide Mittel von ungefähr 190 Millionen Schweizer Franken, die für die künftige Dividendenausschüttung genutzt werden können.

### Wachstumsschub

Kaba und Dorma sind in vielerlei Hinsicht Wunschpartner und ein überzeugender strategischer Fit. Mit dem geplanten Zusammenschluss etablieren wir uns als einer der weltweit führenden Anbieter von umfassenden Sicherheits- und Zutrittslösungen aus einer Hand. Wir eröffnen uns zusätzliche Chancen

für nachhaltig profitables Wachstum – mit entsprechendem Mehrwert für alle Anspruchsgruppen.

Für Mitarbeitende, Kunden und Investoren ergeben sich daraus gleichermaßen attraktive Zukunftsperspektiven. Die Familienaktionäre von Kaba und Dorma stehen für Stabilität und eine langfristige Ausrichtung.

### Eigentumsverhältnisse

Die anvisierten Eigentumsverhältnisse sind nach unserer Ansicht fair und ausgewogen. Eine unabhängige Fairness Opinion von N+1 Swiss Capital zu Handen des Verwaltungsrates von Kaba bestätigt dies. Das Schreiben zur Fairness Opinion von N+1 Swiss Capital datiert vom 24. April 2015 und ist auf der Website von Kaba unter [www.kaba.com/agm](http://www.kaba.com/agm) einsehbar.

Für die Bewertung wurden die Jahresergebnisse 2013/2014 per 30. Juni 2014 herangezogen (Stichtag für die Transaktion, „Locked Box Date“). Aufgrund ähnlicher Geschäftsprofile sind bei Kaba und Dorma zunächst dieselben Bewertungsmultiplikatoren auf EBITDA-Basis gerechtfertigt. Als Ergebnis der verhandelten Transaktionsstruktur wurden die folgenden kalkulatorischen Wertansätze zur relativen Bewertung der Unternehmen vereinbart: Kaba wird mit einem EV/EBITDA 2013/2014-Multiplikator von 12.2 und Dorma mit einem EV/EBITDA 2013/2014-Multiplikator von 10.1 bewertet.

Unter Berücksichtigung von 190 Millionen Schweizer Franken an liquiden Mitteln, die auf Stufe dorma+kaba Holding AG verbleiben, resultiert eine Beteiligung von Kaba von 52.5 Prozent am kombinierten Geschäft, das in der heutigen Dorma Holding zusammengeführt wird.

	Kaba <sup>1</sup> in CHF Mio.	Dorma <sup>1</sup> in EUR Mio. <sup>2</sup>	dorma+kaba pro-forma <sup>1</sup> in CHF Mio. <sup>2</sup>
Umsatz	1'003.5	1'010.3	2'241.7
Bruttogewinn	446.8	436.2	981.4
Brutto-Marge	44.5%	43.2%	43.8%
EBITDA	155.3	120.2	302.6
EBITDA-Marge	15.5%	11.9%	13.5%
EBIT	123.6	89.3	233.0
EBIT-Marge	12.3%	8.8%	10.4%
Reingewinn	84.6	71.6	172.4 <sup>3</sup>
Eigenkapitalquote	62.8%	52.1%	57.2%

<sup>1</sup> Referenzzahlen basieren auf IFRS

<sup>2</sup> Durchschnittlicher CHF/EUR Umrechnungskurs für das Geschäftsjahr 2013/2014: 1.225608

<sup>3</sup> Davon 52.5% den Aktionären der dorma+kaba Holding AG zurechenbar

# 5 gute Gründe für den Zusammenschluss von Kaba und Dorma

## 1. Die richtige Antwort auf die Marktentwicklungen

Die aktuellen Markttrends wie steigendes Bedürfnis nach Sicherheit, Urbanisierung, zunehmende Vernetzung und technologische Innovation sowie wachsender Wohlstand in den Schwellenländern verlangt nach neuen Lösungen, Geschäftsmodellen und weltweiter Präsenz. Kaba und Dorma ergänzen sich in ihrem Angebot sehr gut: Ihre Leistungsportfolios, Wertschöpfungsketten und geografischen Präsenzen sind weitgehend komplementär. Mit dem Zusammenschluss mit Dorma bieten wir das umfassendste Produktangebot im Markt. Als „One-Stop-Shop“ mit starker Innovationskraft können wir von den relevanten Markttrends optimal profitieren und Wachstumschancen nutzen.

## 2. Aktiv in der Branchenkonsolidierung

Unser Markt ist stark fragmentiert. Der intensive globale Wettbewerb wird allerdings zu einem verschärften Konsolidierungsdruck führen. Durch den Zusammenschluss mit Dorma gewinnen wir in unserem Markt an Grösse und Reichweite. Dank unserer kombinierten Finanzkraft können wir im Konsolidierungsprozess auch künftig eine aktive Rolle spielen. Profitables Wachstum bleibt die Priorität.

## 3. Nachhaltiges Wertsteigerungspotenzial

Der Zusammenschluss mit Dorma schafft neue Wachstumsperspektiven. Im Zusammenspiel mit den erwarteten Synergien eröffnet sich ein attraktives Wertsteigerungspotenzial, an dem Sie als Kaba Aktionärinnen und Aktionäre teilhaben können.

## 4. Ein Zusammenschluss zum Nutzen aller Anspruchsgruppen

Der Kaba Verwaltungsrat und die Konzernleitung sind überzeugt, dass neben den Aktionärinnen und Aktionären auch Kunden, Partner und Mitarbeitende vom Zusammenschluss profitieren. dorma+kaba wird Mitarbeitenden neue, internationale Entwicklungsmöglichkeiten bei einem globalen Marktführer bieten. Ähnliche Visionen, Werte und Strategien werden die Integration vereinfachen. Kunden werden vom umfassenden Produktangebot aus einer Hand, der erweiterten Wertschöpfungskette, der verstärkten globalen Präsenz und der erhöhten Innovationskraft profitieren.

## 5. Faire Eigentumsverhältnisse

Mit einem Anteil von 52.5 Prozent am kombinierten operativen Geschäft erhalten Kaba Aktionärinnen und Aktionäre aus unserer Sicht einen fairen Anteil am neuen Unternehmen. Dies wurde durch eine Fairness Opinion von N+1 Swiss Capital zu Handen des Verwaltungsrates bestätigt.

# Wichtige Fragen und Antworten

## **1. Was muss ich als Aktionär jetzt unternehmen?**

Am 22. Mai 2015 führt Kaba Holding AG im Mövenpick-Hotel Regensdorf eine ausserordentliche Generalversammlung durch, an welcher der Zusammenschluss mit Dorma genehmigt und über weitere damit verbundene Themen abgestimmt werden soll. Einladung und Traktandenliste finden Sie unter [www.kaba.com/agm](http://www.kaba.com/agm). Sie werden diese zudem in Kürze per Post zugestellt erhalten oder haben sie bereits bekommen. Wir laden Sie ein, Ihre Stimme abzugeben – sei es, indem Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, sich elektronisch registrieren oder sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Entsprechende Instruktionen finden Sie in der Einladung.

## **2. Warum soll ich dem Zusammenschluss mit Dorma zustimmen?**

Der Kaba Verwaltungsrat und die Konzernleitung sind überzeugt, dass unser Unternehmen durch den Zusammenschluss mit Dorma wesentlich gestärkt wird. Dank komplementärer Produktportfolios, Wertschöpfungskette und geografischer Präsenz beider Unternehmen werden wir in der Lage sein, Kunden ein breites Angebot rund um den Zutritt zu Gebäuden aus einer Hand anzubieten. Gemeinsam werden wir zum weltweit führenden gesamtheitlichen Anbieter für Zutrittslösungen mit entsprechenden Dienstleistungen und schaffen so die Basis für weiteres profitables Wachstum. Zusammen mit anvisierten Synergieeffekten eröffnet sich damit ein langfristig attraktives Wertsteigerungspotenzial, an dem Sie als Kaba Aktionärinnen und Aktionäre teilhaben können, wenn Sie dem Zusammenschluss und den damit zusammenhängenden Anträgen zustimmen.

## **3. Was passiert, wenn ich dem Zusammenschluss nicht zustimme?**

Sollte der Zusammenschluss mit Dorma nicht vollzogen werden, entgeht Kaba die einmalige Chance, sich mit einem Unternehmen zu verbinden, das wie wir finanziell äusserst solide dasteht, ähnliche Werte und Visionen teilt und darüber hinaus auf eine langfristig profitable Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Kaba könnte sich nicht auf einen Schlag

zu einem weltweiten Top 3-Anbieter verstärken, sondern müsste sich in einem sich konsolidierenden Marktumfeld weiter als Nischenanbieter entwickeln. Oder, um dem steigenden Kundenbedürfnis nach Produkten- und Dienstleistungen rund um den Zutritt zu Gebäuden aus einer Hand nachzukommen, müssten wir das von Dorma eingebrachte Portfolio entweder mit substanziellen Investitionen selbst entwickeln oder in Schritten zukaufen.

## **4. Kann ich als bestehende Aktionärin / bestehender Aktionär im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung ebenfalls Bezugsrechte geltend machen?**

Nein, das ist nicht möglich. Der Verwaltungsrat wurde bei der Schaffung des genehmigten Kapitals anlässlich der Generalversammlung vom 28. Oktober 2014 ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aufzuheben und Dritten zuzuweisen. Diese in den Statuten verankerte Bedingung ist erfüllt. Erlöse aus der Kapitalerhöhung sollen in Form der beantragten Sonderdividende von 50 Schweizer Franken pro Aktie den Aktionären zufließen.

## **5. Warum soll im Rahmen des Zusammenschlusses kein öffentliches Angebot unterbreitet werden? Haben, wie in einem anderen jüngst in den Medien publizierten Fall, die Publikumsaktionäre das Nachsehen?**

Unsere Situation ist aus mehreren Gründen nicht mit dem jüngst publizierten Fall vergleichbar: Erstens verkaufen die Familienaktionäre von Kaba und Dorma nicht, sondern erhöhen ganz im Gegenteil ihr unternehmerisches Engagement, indem sie eine starke Ankeraktionärsgruppe zum langfristigen Wohle des Unternehmens bilden, basierend auf einem langfristigen Pool-Vertrag. Der Zusammenschluss zwischen Kaba und Dorma ist für alle Aktionäre vorteilhaft. Zweitens erhalten Sie Gelegenheit, über den Ausschluss der Angebotspflicht abzustimmen. Die Schweizer Übernahmekommission hat bestätigt, dass die vorliegende Transaktion kein Pflichtangebot auslöst, soweit die Aktionäre und insbesondere die Nicht-Ankeraktionäre diesem Punkt zustimmen.

Und drittens bleibt der Ausschluss der Angebotspflicht auf die vorliegende Transaktion beschränkt.

**6. An welchem Unternehmen bin ich nach dem Zusammenschluss beteiligt?**

Sie bleiben auch nach dem Zusammenschluss an der heutigen Kaba Holding AG beteiligt. Wenn die Aktionäre dem Zusammenschluss zustimmen, soll unsere Gesellschaft in dorma+kaba Holding AG umfirmiert werden und das weltweite kombinierte Geschäft von Kaba und Dorma kontrollieren. Wenn Sie die Aktien in einem Bankdepot verwahren, werden Sie von Ihrer Bank informiert, wenn die Generalversammlung dem Zusammenschluss zustimmt. Sie müssen nach der ausserordentlichen Generalversammlung nichts weiter unternehmen: Nach Vollzug des Zusammenschlusses, der voraussichtlich im dritten Quartal 2015 geplant ist, werden Ihre bisherigen Kaba Aktien automatisch in dorma+kaba Aktien umbenannt.

**7. Was geschieht mit dem Geschäft in der Schweiz und der Marke Kaba?**

Das Schweizer Geschäft bleibt erhalten und soll wie in allen Märkten mit jenem von Dorma kombiniert werden. Daraus erschliessen sich in der Zukunft nicht nur neue Angebote für unsere Kunden und Partner, sondern auch die Möglichkeit attraktiver Arbeitsplätze aufgrund des geplanten Wachstums. Die Marke Kaba bleibt ebenfalls erhalten - wie schon der neue Firmenname zeigt.

**8. Wo finde ich weitere Informationen?**

Sämtliche Informationen rund um den geplanten Zusammenschluss sind in einem separaten Bereich auf unserer Website unter [www.kaba.com/agm](http://www.kaba.com/agm) abrufbar und werden laufend aktualisiert.

# Nächste Schritte

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

- > Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Kaba Aktionärinnen und Aktionäre am 22. Mai 2015

## **Kapitalerhöhung**

- > Ausgabe von 380'000 Kaba Aktien aus genehmigtem Kapital und Zeichnung durch Familie Mankel/Brecht-Bergen, ca. eine Woche nach der ausserordentlichen Generalversammlung

## **Abschluss der Transaktion**

- > Formelle Zusammenführung des operativen Geschäfts
- > Vorbehaltlich der Zustimmung der relevanten Wettbewerbsbehörden im dritten Quartal 2015 geplant

## **Integration**

- > Start nach Abschluss der Transaktion
- > Die neue Konzernstruktur soll ab dem Geschäftsjahr 2016/2017 umgesetzt sein

# Detaillierte Beschreibung der Transaktion

Am 29. April 2015 unterzeichneten die Kaba Holding AG auf der einen und Gesellschaften der Familie Mankel/Brecht-Bergen<sup>2</sup> auf der anderen Seite (nachfolgend jeweils oder zusammen vereinfachend auch „Familie Mankel/Brecht-Bergen“) einen Transaktionsvertrag, der den Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe regelt. Die Transaktion umfasst:

- > Die Kapitalerhöhung der Kaba Holding AG (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Holding AG umbenannt);
- > den Zusammenschluss der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe mittels Einlage der aktiven Kaba-Gesellschaften durch die Kaba Holding AG in die DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA umbenannt) gegen die Ausgabe einer Mehrheitsbeteiligung am Aktienkapital der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA in Höhe von 52.5%;
- > den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung (52.5%) an der DORMA Beteiligungs-GmbH (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Beteiligungs-GmbH umbenannt), der geschäftsführenden Gesellschafterin der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA, durch die Kaba Holding AG;
- > die Einführung eines formell selektiven Opting out bei der Kaba Holding AG;
- > die Aufhebung der 5% Vinkulierung und Stimmrechtsbeschränkung; und
- > die Ausschüttung einer Sonderdividende von CHF 50 an die Aktionäre der Kaba Holding AG.

Die Transaktion ist bedingt durch ihre Genehmigung durch die ausserordentliche Generalversammlung der Kaba Holding AG. Zudem steht sie unter der Bedingung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung der Schweizerischen Übernahmekommission vom 22. April 2015 betreffend die Übertragungsvereinbarung und das Opting out (wie nachfolgend beschrieben). Des Weiteren werden die üblichen Bedingungen gelten (Genehmigung der zuständigen Wettbewerbsbehörden und Fehlen wesentlicher nachteiliger Änderungen betreffend die KABA Gruppe bzw. die DORMA Gruppe).

## Die Kapitalerhöhung der Kaba Holding AG

Vorbehaltlich der Genehmigung sämtlicher vom Verwaltungsrat gestellten Anträge durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 22. Mai 2015 hat sich die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA, eine von der Familie Mankel/Brecht-Bergen kontrollierte Kommanditgesellschaft auf Aktien, verpflichtet, 380'000 Aktien der Kaba Holding AG mit einem Nennwert von CHF 0.10, welche die Kaba Holding AG aus ihrem genehmigten Kapital ausgeben wird, zu zeichnen. Diese 380'000 Aktien entsprechen 9.06 % des Aktienkapitals der Kaba Holding AG (nach Kapitalerhöhung).

Die Kapitalerhöhung ist nicht abhängig vom Vollzug des Transaktionsvertrags. Die Familie Mankel/Brecht-Bergen wird somit die 380'000 neu auszugebenden Aktien der Kaba Holding AG unabhängig davon halten, ob die Transaktion vollzogen wird. Die neuen Aktien der Kaba Holding AG sollen ab Ausgabe (jedoch nicht für die Sonderdividende) voll dividendenberechtigt sein.

Der Preis der neuen Aktien der Kaba Holding AG entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der 90 Börsentage vor Ankündigung der Transaktion, abzüglich CHF 50.00. Der Abzug entspricht dem Betrag der Sonderdividende, welche bei Vollzug der Transaktion je ausstehende Aktie der Kaba Holding AG ausgeschüttet werden soll. Wird die Transaktion nicht vollzogen, ist die Familie Mankel/Brecht-Bergen verpflichtet, der Kaba Holding AG für jede der 380'000 Aktien einen Betrag in Höhe von CHF 50.00 zu bezahlen.

## Der Zusammenschluss der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe

Gemäss Transaktionsvertrag wird die Kaba Holding AG im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA die Gesellschaftsanteile aller ihrer unmittelbaren und mittelbaren aktiven Tochtergesellschaften als Sacheinlage in die DORMA Holding GmbH + Co. KGaA einlegen. Im Gegenzug wird die Kaba Holding AG neue Aktien der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA umfirmiert) erhalten, die 52.5% der Aktien der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (nach der Sachkapitalerhöhung) entsprechen. Dadurch wird die Kaba Holding AG das kombinierte Geschäft voll konsolidieren können. Die übrigen 47.5% der Aktien der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA werden weiterhin von der Familie Mankel/Brecht-Bergen gehalten.

## Kauf der Anteile der DORMA Beteiligungs-GmbH durch die Kaba Holding AG

Die Kaba Holding AG wird von der Familie Mankel/Brecht-Bergen eine 52.5% Mehrheitsbeteiligung an der DORMA Beteiligungs-GmbH (nach Vollzug der Transaktion in dorma+kaba Beteiligungs-GmbH umfirmiert) erwerben. Die DORMA Beteiligungs-GmbH ist die alleinige persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA.

## Ausschluss der Angebotspflicht (formell selektives Opting out)

Der geplante Zusammenschluss wurde vom Verwaltungsrat und der Konzernleitung der Kaba Holding AG als im langfristigen Interesse der Kaba Holding AG und deren Aktionäre gewertet.

Um den Zusammenschluss und die vereinbarte Governance-Struktur zu ermöglichen und gleichzeitig die Kaba Holding AG als Publikumsgesellschaft zu erhalten, steht der Zusammenschluss unter der Bedingung, dass die Transaktion bzw. die kontrollrelevanten Elemente keine gesetzliche Angebotspflicht der zukünftigen Ankeraktionärsgruppe oder einzelner ihrer Mitglieder auf alle Aktien der Kaba Holding AG auslösen. Die ausserordentliche Generalversammlung der Kaba Holding AG wird dementsprechend über den Ausschluss der gesetzlichen Angebotspflicht abstimmen (formell selektives Opting out). Der Text des formell selektiven Opting out lautet wie folgt:

<sup>2</sup> Der Transaktionsvertrag wurde zwischen der Mankel Family Office GmbH, der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Kaba Holding AG abgeschlossen.

Die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und die Mankel Family Office GmbH sowie deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter sind – alleine oder zusammen mit Aktionären der Gesellschaft, mit denen sie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe einen Pool-Vertrag abgeschlossen haben («Aktionärspool») – in Bezug auf die folgenden Sachverhalte von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 befreit:

- a) Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe nach Massgabe des Transaktionsvertrags vom 29. April 2015 zwischen der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Mankel Family Office GmbH einerseits sowie der Gesellschaft andererseits;
- b) Transaktionen in Aktien der Gesellschaft zwischen den Parteien des Aktionärspools und/oder mit Dritten, die zu Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Aktionärspools, Änderungen in der Zusammensetzung des Aktionärspools oder zu Veränderungen der direkten Gesamtbeziehung der Parteien des Aktionärspools an der Gesellschaft führen, solange diese direkte Gesamtbeziehung 33<sup>1/3</sup> % der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigt;
- c) Auflösung des Aktionärspools;
- d) Vollzug der in § 36 der Statuten beschriebenen Übertragungsvereinbarung.

Die Ankeraktionärsgruppe ist somit bei Vollzug der Transaktion und der Übertragungsvereinbarung sowie bei Veränderungen in der Ankeraktionärsgruppe (solange deren direkte Aktienbeteiligung an der Gesellschaft 33<sup>1/3</sup> % der Stimmen nicht übersteigt) nicht verpflichtet, den Publikumsaktionären ein öffentliches Angebot gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 betreffend alle Aktien der Kaba Holding AG zu unterbreiten.

Karina Dubs-Kuenzle und Daniel Daeniker, die gemäss Poolvertrag als Vertreter der Kaba Familienaktionäre im Verwaltungsrat der Kaba Holding AG ernannt werden, sind im Rahmen der Beratung und Abstimmung des Verwaltungsrates betreffend den Antrag zur Einführung des Opting out in den Ausstand getreten.

Der Ausschluss der Angebotspflicht kann nur durch einen mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zu fassenden Beschluss der Generalversammlung wieder aufgehoben werden.

Gemäss Poolvertrag ist die Ankeraktionärsgruppe verpflichtet, beim Verkauf von 27% oder mehr der Stimmrechte an der Kaba Holding AG den Käufer zu verpflichten, allen Aktionären der Kaba Holding AG ein Übernahmeangebot zum selben Preis zu unterbreiten, den die Mitglieder der Ankeraktionärsgruppe selbst lösen.

Die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kaba Holding AG unter anderem zur Einführung des Opting out kann kostenlos schriftlich am Sitz der Gesellschaft (Kaba Holding AG, Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang) angefordert werden und ist unter [www.kaba.com/agm](http://www.kaba.com/agm) abrufbar.

#### **Sonderdividende von CHF 50 an die Aktionäre der Kaba Holding AG**

Im Zusammenhang mit der hier beschriebenen Transaktion soll die ausserordentliche Generalversammlung der Kaba Holding AG am 22. Mai 2015 über die Ausschüttung einer Sonderdividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 50 pro ausgegebene und ausstehende Aktie der Kaba Holding AG (unter Ausschluss der 380'000 an die Familie Mankel/Brecht-Bergen auszugebenden Aktien) entscheiden.

# Governance-Struktur nach Vollzug der Transaktion

## Übersicht

Die Corporate Governance der kombinierten Gruppe wird wie bisher im Wesentlichen den Leitlinien und Empfehlungen des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» vom 28. August 2014 folgen (mit gewissen Anpassungen und Vereinfachungen aufgrund der Leitungs- und Aktionärsstruktur und der mittleren Grösse der Gruppe). Die Prinzipien und Regeln zur Corporate Governance sind in den Statuten, dem Organisationsreglement und den Reglementen der Verwaltungsratsausschüsse festgelegt.

Die Kaba Holding AG wird als Dachholding die kombinierte Gruppe strategisch, finanziell und operativ führen. Entsprechend wird die Kaba Holding AG die kombinierte Gruppe voll konsolidieren.

Der Verwaltungsrat der Kaba Holding AG hat die oberste Verantwortung für die Geschäftsstrategie und übt die Oberleitung über die kombinierte Gruppe aus. Die übergeordnete operative Führung des laufenden Geschäftes wird dem Chief Executive Officer übertragen.

Die operative Konzernstruktur der kombinierten Gruppe setzt sich aus folgenden Divisionen zusammen: Access Solutions AM, Access Solutions APAC, Access Solutions DACH, Access Solutions EMEA, Key Systems und Moveable Walls.

Im Rahmen der Transaktion werden die operativen Gesellschaften der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe in einer Zwischenholding, der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA, gebündelt. Die Kaba Holding AG wird eine Mehrheit von 52.5% an der Zwischenholding erwerben. Die restlichen 47.5% werden von der Familie Mankel/Brecht-Bergen gehalten. Die Corporate Governance der kombinierten Gruppe wird durch die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der Zwischenholding komplettiert.

## Kaba Holding AG

### Aktionariat

Nach Vollzug der Transaktion wird die Ankeraktionärsgruppe insgesamt voraussichtlich eine Beteiligung von rund 27% an der Kaba Holding AG halten. Die übrigen Aktien der Kaba Holding AG sind im Publikum gestreut.

Die Ankeraktionärsgruppe hat einen Poolvertrag abgeschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kaba Familienaktionäre und der Familie Mankel/Brecht-Bergen regelt. Der Poolvertrag sieht vor, dass die Ankeraktionärsgruppe der Generalversammlung maximal fünf Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen darf. Die Kaba Familienaktionäre und die Familie Mankel/Brecht-Bergen verpflichten sich sodann, ihre Stimmrechte bezüglich wesentlicher Beschlüsse der Generalversammlung abgestimmt auszuüben. Dazu gehören insbesondere die Aufhebung der Genehmigung der Übertragungsvereinbarung (wie nachfolgend beschrieben) und die Aufhebung des Opting out. Weitere Beschlussgegenstände, die einer Stimmkoordination unterliegen, finden sich in Anhang 1. Des Weiteren räumen sich die Mitglieder der Ankeraktionärsgruppe gegenseitige Vorhandrechte ein, wenn sie Aktien der Kaba Holding AG zu veräussern beabsichtigen. Und schliesslich verpflichten sich die Mitglieder der Ankeraktionärsgruppe, beim Verkauf von 27% oder mehr der Stimmrechte an der Kaba Holding AG den Käufer zu verpflichten, allen Aktionären der Kaba Holding AG ein öffentliches Übernahmeangebot zum selben Preis, den die Mitglieder der Ankeraktionärsgruppe selbst lösen, zu unterbreiten. Damit soll eine preisliche Ungleichbehandlung der Publikumsaktionäre verhindert werden. Der Poolvertrag dauert bis 29. April 2030, wird indes automatisch beendet, sofern die Transaktion nicht vollzogen wird.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kaba Holding AG soll sich grundsätzlich aus 10 Mitgliedern zusammensetzen. Die Ankeraktionärsgruppe wird der Generalversammlung 5 Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Die übrigen 5 Verwaltungsräte sollen unabhängig sein.

Der Verwaltungsrat hat die oberste Verantwortung für die Geschäftsstrategie und übt die Oberleitung über die dorma+kaba Gruppe aus. Er hat die höchste Entscheidungskompetenz und legt die strategischen, organisatorischen, finanzplanerischen sowie buchhalterischen Richtlinien fest, die von der Gruppe zu befolgen sind. Der Verwaltungsrat wird die übergeordnete Führung des laufenden Geschäftes dem Chief Executive Officer übertragen. Dieser ist für die Gesamtführung der kombinierten Gruppe und für alle Angelegenheiten verantwortlich, die nicht gemäss Gesetz, den Statuten oder dem Organisationsreglement einem anderen Gesellschaftsorgan zustehen.

Nach dem Organisationsreglement sollen Verwaltungsratsbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden; der Verwaltungsratspräsident, der aus den Reihen der unabhängigen Verwaltungsräte gewählt wird, hat bei Stimmgleichheit keinen Stichentscheid. Gewisse Verwaltungsratsbeschlüsse unterliegen qualifizierten Mehrheitserfordernissen (vgl. Anhang 2).

## Zwischenholding (DORMA Holding GmbH + Co. KGaA)

### Übersicht

Die Satzung und die Gesellschaftervereinbarungen regeln bestimmte Aspekte der Corporate Governance und der zukünftigen Führung der Geschäfte der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA sowie der DORMA Beteiligungs-GmbH. Unter anderem haben die Gesellschafter vereinbart, dass 50% des konsolidierten Gewinns der dorma+kaba Gruppe ausgeschüttet wird.

Ausserdem sehen die Gesellschaftervereinbarungen vor, dass Verfügungen betreffend Anteile der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA bzw. der DORMA Beteiligungs-GmbH der Zustimmung aller Vertragsparteien bedürfen. Ankaufsrechte der Gesellschafter bestehen, soweit der andere Gesellschafter Anteile der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA bzw. der DORMA Beteiligungs-GmbH verkaufen möchte. Die Kaba Holding AG hat zudem ein Ankaufsrecht auf alle Anteile der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA bzw. der DORMA Beteiligungs-GmbH, sofern bestimmte Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an den Gesellschaften der Familie Mankel/Brecht-Bergen eintreten.

Die Gesellschaftervereinbarungen treten mit dem Vollzug der Transaktion in Kraft.

### **Stimmen- und Kapitalminderheit der Familie Mankel/Brecht-Bergen**

Mit Vollzug der Transaktion wird die Familie Mankel/Brecht-Bergen nur minderheitlich an der Zwischenholding, der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA, bzw. der DORMA Beteiligungs-GmbH beteiligt sein. Die Kaba Holding AG wird über die entsprechende Mehrheit verfügen.

Der Familie Mankel/Brecht-Bergen stehen jedoch gewisse Vetorechte für wichtige Beschlüsse zu (vgl. Anhang 3). Diese Vetorechte ergeben sich mehrheitlich aus zwingenden qualifizierten Mehrheitserfordernissen gemäss deutschem Aktiengesetz.

### **Aufsichtsrat**

Die DORMA Holding GmbH + Co. KGaA wird wie bisher einen mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern haben. Sechs dieser Mitglieder werden von den Anteilseignern (d.h. von der Kaba Holding AG und der Familie Mankel/Brecht-Bergen) gestellt. Die übrigen sechs Mitglieder werden nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zwingend von den Arbeitnehmern der Gruppe gewählt.

Der (mitbestimmte) Aufsichtsrat der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA wird keine Entscheidungskompetenzen, sondern nur Informations- und Einsichtsrechte sowie gewisse Konsultationsrechte erhalten. Das Konsultationsrecht kann die Durchführung von Geschäftsführungsmassnahmen nicht verhindern.

### **Geschäftsführung**

Die DORMA Holding GmbH + Co. KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht. Die Geschäfte werden vom persönlich und unbeschränkt haftenden geschäftsführenden Gesellschafter, der DORMA Beteiligungs-GmbH, besorgt. Die Kaba Holding AG wird mit 52.5% die Mehrheit an der DORMA Beteiligungs-GmbH und somit am geschäftsführenden Gesellschafter haben.

Die DORMA Beteiligungs-GmbH handelt durch ihre Geschäftsführer (d.h. natürliche Personen). Die Kaba Holding AG kann die Bestellung der Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung mit ihrer einfachen Stimmenmehrheit durchsetzen, mit Ausnahme des Geschäftsführers für das Ressort DACH Division Controlling, für welchen der Familie Mankel/Brecht-Bergen ein Benennungsrecht zukommt. Weiter kann die Gesellschafterversammlung der DORMA Beteiligungs-GmbH den Geschäftsführern durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Weisungen erteilen, sodass die Kaba Holding AG mit ihren Stimmen Weisungen durchsetzen kann. Vorbehalten bleiben jedoch gewisse Vetorechte der Familie Mankel/Brecht-Bergen für wichtige Beschlüsse (vgl. Anhang 3).

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ihr gesetzliches Widerspruchsrecht bei aussergewöhnlichen Geschäftsführungsmassnahmen wird ausgeschlossen. In wesentlichen Geschäftsführungsangelegenheiten soll die Hauptversammlung einstimmig Weisungen an die geschäftsführende Gesellschafterin, die DORMA Beteiligungs-GmbH, erteilen können.

Massnahmen, die keine Geschäftsführungsangelegenheiten, sondern Grundlagen- bzw. Strukturmassnahmen sind (z.B. Fusion, Beherrschungsvertrag, Kapitalmassnahmen, vgl. Anhang 4), beschliesst die Hauptversammlung. Solche Massnahmen bedürfen der gesetzlich vorgegebenen Mehrheit von 75%.

### **Übertragungsvereinbarungen bei Kontrollwechsel der dorma+kaba Holding AG**

Die Familie Mankel/Brecht-Bergen hat der Aufgabe der Kapitalmehrheit und Stimmenmehrheit an ihrem Unternehmen – und demzufolge der Abgabe der unbeschränkten Kontrolle ihres Unternehmens – unter der Bedingung zugestimmt, dass sie die Kontrolle über dieses im Falle eines Kontrollwechsels bei der Kaba Holding AG zurückerhalten kann.

Zu diesem Zweck erhält die Familie Mankel/Brecht-Bergen das Recht, im Falle eines Kontrollwechsels bei der Kaba Holding AG einen Anteil von 2.6% an der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA und der DORMA Beteiligungs-GmbH zum Marktwert bzw. zum Nennwert zurückzukaufen, um die Kontrolle (50.1%) über diese Gesellschaften zurück zu erlangen.

Ein Kontrollwechsel bei der Kaba Holding AG liegt vor, wenn ein Dritter (i) 33<sup>1/3</sup> % oder mehr der Stimmrechte der Kaba Holding AG in Aktien hält, (ii) 33<sup>1/3</sup> % oder mehr der Stimmrechte der Kaba Holding AG in Erwerbspositionen hält und die zuständige schweizerische Behörde rechtskräftig entschieden hat, dass ein Pflichtangebot ausgelöst wurde, oder (iii) das Endergebnis eines freiwilligen Angebots veröffentlicht, nach dessen Vollzug er mindestens 33<sup>1/3</sup> % der Stimmrechte der Kaba Holding AG hält.

Die Familie Mankel/Brecht-Bergen kann die Rechte gemäss Übertragungsvereinbarung nur ausüben, wenn die Kaba Holding AG eine schriftliche Erklärung erhält, in der versichert wird, dass (i) kein der Familie Mankel/Brecht-Bergen Nahestehender die Kontrolländerung unterstützt oder jeweils daran mitgewirkt hat und (ii) die Familie Mankel/Brecht-Bergen eine Beteiligung von mindestens je 47.5% an der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA und der DORMA Beteiligungs-GmbH hält.

Der Preis gemäss Übertragungsvereinbarung richtet sich nach dem Marktpreis bzw. dem Nennwert der Anteile und wird im erstgenannten Fall entsprechend einer fest vorgegebenen Formel berechnet, welche die Parteien in der Übertragungsvereinbarung vereinbart haben.

Unter bestimmten Bedingungen und während eines bestimmten Zeitabschnitts kann der Vollzug der Übertragungsvereinbarung rückgängig gemacht werden.

Die Übertragungsvereinbarung wird mit Vollzug der Transaktion gültig. Der Vollzug der darin geregelten Übertragungsangebote ist durch die Genehmigung der ausserordentlichen Generalversammlung der Kaba Holding AG bedingt. Die Übertragungsvereinbarung fällt dahin, wenn die Beteiligung der Familie Mankel/Brecht-Bergen an der dorma+kaba Gruppe unter 25% fällt.

Die Genehmigung der Übertragungsvereinbarung kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Ein solcher Aufhebungsbeschluss ist (i) nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher ausstehenden Aktien der Kaba Holding AG und vor dem Ende der Angebotsfrist des Angebots sowie (ii) mit den folgenden Mehrheitserfordernissen zu fassen: Bis zum Ende des 31. Dezember 2018 mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vertretenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2019 mit einer Mehrheit von mindestens 50% der vertretenen Stimmen.

Die Übertragungsvereinbarung und deren Vollzug wurden von der Schweizerischen Übernahmekommission in ihrer Verfügung vom 22. April 2015 als übernahmerechtlich gültig erklärt. Der Vollzug der Transaktion ist durch den Eintritt der Rechtskraft des Entscheides der Übernahmekommission bedingt.

Die Übertragungsvereinbarung liegt am Sitz der Gesellschaft für Aktionäre zur Einsicht auf.

## **Governance-Struktur nach Vollzug der Übertragungsvereinbarung**

### **Aktionariat der Kaba Holding AG**

Nach Vollzug der Übertragungsvereinbarung ist das Aktionariat der Kaba Holding AG unverändert. Der Poolvertrag gilt weiter, ausser wenn die Kaba Familienaktionäre weniger als 6% der Stimmrechte der Kaba Holding AG halten. Diesfalls wird der Poolvertrag aufgehoben.

### **Kaba Holding AG**

Falls die Übertragungsvereinbarung vollzogen wird, kann die Kaba Holding AG die dorma+kaba Gruppe nicht mehr strategisch, finanziell oder operativ führen. Die Zwischenholding, die DORMA Holding GmbH + Co. KGaA, würde dann sämtliche Kontroll- und Führungsaufgaben betreffend die dorma+kaba Gruppe übernehmen. Entsprechend könnte die Kaba Holding AG die dorma+kaba Gruppe nicht mehr voll, sondern nur noch nach der Equity-Methode konsolidieren.

### **DORMA Holding GmbH + Co. KGaA**

### **Stimmen- und Kapitalmehrheit der Familie Mankel/Brecht-Bergen**

Mit Vollzug der Übertragungsvereinbarung wird die Familie Mankel/Brecht-Bergen mehrheitlich an der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA und an der DORMA Beteiligungs-GmbH beteiligt sein. Die Kaba Holding AG verfügt dann über die entsprechende Minderheit.

### **Geschäftsführung**

Die Geschäfte der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA werden wie oben dargestellt durch die DORMA Beteiligungs-GmbH geführt, die durch ihre Geschäftsführer (d.h. natürliche Personen) handelt. Die Familie Mankel/Brecht-Bergen wird die Mehrheit an der dorma+kaba Beteiligungs-GmbH und somit an der geschäftsführenden Gesellschafterin haben. Sie könnte entsprechend die Bestellung der Geschäftsführer der dorma+kaba Beteiligungs-GmbH in der Gesellschafterversammlung mit ihrer einfachen Stimmenmehrheit durchsetzen.

Folglich würde die dorma+kaba Gruppe nach Vollzug der Übertragungsvereinbarung operativ von der Familie Mankel/Brecht-Bergen kontrolliert und geführt.

## Anhang 1 - Wesentliche Beschlüsse der Generalversammlung der Kaba Holding AG<sup>3</sup>

- (i) Alle Beschlüsse, die gemäss Artikel 704 OR oder nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (in ihrer jeweils geltenden Fassung) eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte benötigen. Dies betrifft insbesondere:
  - a) Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
  - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
  - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
  - d) den Entzug des Bezugsrechtes bei Kapitalerhöhungen;
  - e) die Sitzverlegung;
  - f) die Auflösung der Gesellschaft;
  - g) Fusionen oder Spaltungen, an welchen die Gesellschaft direkt beteiligt ist;
  - h) die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft;
- (ii) jegliche Kapitalerhöhungen, insbesondere die Schaffung von bedingtem Kapital und die Schaffung von genehmigtem Kapital, mit Ausnahme der Schaffung von genehmigtem Kapital in Höhe von jeweils maximal 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft an jeder zweiten ordentlichen Generalversammlung und der Schaffung von bedingtem Kapital von 15'000 Aktien pro Jahr; wobei Kapitalerhöhungen nicht mehr als Anträge betreffend Wichtige Aktionärsbeschlüsse gelten, falls die Kaba Holding AG 75% oder mehr der Stimmrechte oder des Gesamtkapitals an der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA halten wird;
- (iii) die Änderung der in den Statuten der Gesellschaft festgesetzten Maximalanzahl Verwaltungsratsmitglieder;
- (iv) die Änderung der Firma der Gesellschaft;
- (v) die Änderung des § 17 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft (in der von der Generalversammlung vom 22. Mai 2015 beschlossenen Fassung);
- (vi) die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen;
- (vii) die Änderung (einschliesslich der Aufhebung) der Genehmigung der Übertragungsvereinbarung oder die Änderung (einschliesslich der Löschung) der Bestimmung der Statuten betreffend die Übertragungsvereinbarung; oder
- (viii) die Änderung oder die Löschung der Bestimmung der Statuten betreffend das Opting-out (wie im Transaktionsvertrag definiert).

## Anhang 2 - Qualifizierte Mehrheitserfordernisse im Verwaltungsrat der Kaba Holding AG<sup>4</sup>

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 8 Verwaltungsräten (soweit der Verwaltungsrat aus 10 Mitgliedern besteht) bzw. 6 Verwaltungsräten (soweit der Verwaltungsrat aus 8 Mitgliedern besteht):

- i. Bis 10 Jahre nach Vollzug der Transaktion, jedoch nur solange die Gesamtbeteiligungsquote der Familie Mankel/Brecht-Bergen an der dorma+kaba Gruppe mindestens 25% beträgt:
  - a) Aufnahme neuer Geschäftsfelder, soweit der in diesem Bereich geplante Umsatz einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt;
  - b) Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit der Umsatz des betroffenen Bereichs einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt;
  - c) Investitionen – mit Ausnahme von Akquisitionen –, soweit deren Wert im Einzelfall einen Gegenwert von CHF 40 Mio. übersteigt;
  - d) Veräusserung von Vermögensgegenständen, soweit deren Wert im Einzelfall einen Gegenwert von CHF 40 Mio. übersteigt;
  - e) Erwerb von Gesellschaften oder Beteiligungen und/oder Geschäftsbereichen, soweit deren Umsatz einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt;
  - f) Verkauf von Tochtergesellschaften und/oder Beteiligungen und/oder Geschäftsbereichen, soweit deren Umsatz einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt;
  - g) Fusionen von Tochtergesellschaften mit Drittparteien und die Vereinbarung von Joint Venture Gesellschaften mit Drittparteien, soweit der erwartete Umsatz der fusionierten Gesellschaften bzw. der Joint Venture Gesellschaft einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt; und
  - h) Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen oder anderen Unternehmensverträgen gemäss § 291 Abs. 1 des deutschen Aktiengesetzes, stille Beteiligungen und Unterbeteiligungen usw.
- ii. Bis 29. April 2030, jedoch nur solange die Gesamtbeteiligungsquote der Familie Mankel/Brecht-Bergen an der dorma+kaba Gruppe mindestens 25% beträgt:
  - a) Jede Transaktion mit Kaba Familienaktionären und verbundenen/nahestehenden Personen;
  - b) jede Garantie oder ähnliche Verbindlichkeiten zugunsten verbundener/nahestehender Personen ausserhalb der dorma+kaba Gruppe, oder Sicherheiten zugunsten solcher Personen, unter Ausschluss von Sicherheiten für Verbindlichkeiten, Leistungen oder Lieferungen der dorma+kaba Gruppe zugunsten von Drittparteien; und

<sup>3</sup> Nachfolgend werden die wesentlichen Beschlüsse gekürzt aufgeführt.

<sup>4</sup> Nachfolgend werden die Beschlüsse mit qualifizierten Mehrheitserfordernissen gekürzt aufgeführt.

- c) die Aufnahme von anderen Geschäftstätigkeiten der dorma+kaba Holding AG als das Halten, Führen und Finanzieren der Gesellschaften der dorma+kaba Gruppe.
- iii. Solange die Gesamtbeteiligungsquote der Familie Mankel/Brecht-Bergen an der dorma+kaba Gruppe mindestens 25% beträgt:
- a) der Verkauf oder jede andere Veräusserung, die Verpfändung oder die Bestellung von Sicherheiten an Anteilen der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA, der dorma+kaba Beteiligungs-GmbH oder jeder Nachfolgesellschaft;
  - b) jede Veränderung des Kapitals der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA, der dorma+kaba Beteiligungs-GmbH oder jeder Nachfolgesellschaft, oder ähnliche Transaktionen, die zu einer Verwässerung der Beteiligung der dorma+kaba Holding AG an der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA, der dorma+kaba Beteiligungs-GmbH oder an jeder Nachfolgesellschaft führen; und
  - c) – mit dem Ziel, Steuerplanungsmassnahmen zum Nachteil der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschafter der dorma+kaba Gruppe zu vermeiden – Geschäftsführungsmassnahmen, ausgenommen bestimmte Umstrukturierungen:
    - 1) deren Transaktionsvolumen einen Gegenwert von mindestens CHF 5 Mio. erreicht, oder die nach den zugrundeliegenden Planungen dazu geeignet oder bestimmt sind, einmalig oder wiederkehrend eine Minderung der effektiven Steuerquote (Effective Tax Rate) im Konzernabschluss der dorma+kaba Holding AG von mindestens 1% gemäss dem von der dorma+kaba Holding AG verwendeten Rechnungslegungsstandard herbeizuführen; und
    - 2) deren Umsetzung auf Ebene der Mankel Family Office GmbH, der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA sowie Christine Mankel und Stephanie Brecht-Bergen, wenn und soweit diese unmittelbar Aktien der dorma+kaba Holding AG und/oder der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA halten, mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Entstehung von wiederkehrend anfallenden zusätzlichen Ertragsteuern von zusammen jährlich mindestens 0.4% oder einmalig anfallenden zusätzlichen Ertragsteuern von zusammen mindestens 1.2% des für das Geschäftsjahr der Massnahme jeweils geplanten EBITDA der dorma+kaba Gruppe führen würden.
- iv. Solange (i) die Gesamtbeteiligungsquote der Familie Mankel/Brecht-Bergen an der dorma+kaba Gruppe mindestens 25% beträgt, oder (ii) die dorma+kaba Holding AG 75% des Kapitals oder der Stimmrechte der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA hält:
- a) Jeder Antrag an die Generalversammlung betreffend eine Kapitalerhöhung, mit Ausnahme von Anträgen zur Schaffung von (y) genehmigtem Kapital in der Höhe von 10% des Aktienkapitals an jeder zweiten ordentlichen Generalversammlung und (z) bedingtem Kapital in der Höhe von 15'000 Aktien pro Jahr; und
  - b) jede Kapitalerhöhung aus genehmigtem und bedingtem Kapital, mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen in der Höhe von höchstens 15'000 Aktien pro Jahr.
- v. Jede Transaktion mit Mitgliedern der Familie Mankel/Brecht-Bergen oder verbundenen/nahestehenden Personen bis zum 29. April 2030, jedoch nur solange die Gesamtbeteiligung der Kaba Familienaktionäre an der dorma+kaba Holding AG mindestens 12% beträgt.

### **Anhang 3 - Vetorechte betreffend die Geschäftsführung der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA<sup>5</sup>**

Folgende Beschlüsse der Gesellschafter der dorma+kaba Beteiligungs GmbH über die Zustimmung zu Geschäftsführungsmassnahmen bedürfen der Zustimmung der Familie Mankel/Brecht-Bergen soweit und solange ihre Gesamtbeteiligungsquote an der dorma+kaba Gruppe mindestens 25% beträgt. Gleiches gilt für Beschlüsse der Gesellschafter der dorma+kaba Beteiligungs GmbH über Weisungen, die entsprechende Geschäftsführungsmassnahmen zum Gegenstand haben, und über die Rücknahme solcher Weisungen.

- i. Aufnahme neuer Geschäftsfelder, soweit der in diesem Bereich geplante Umsatz einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt.
- ii. Teilweise oder vollständige Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit der Umsatz des betroffenen Bereichs einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt.
- iii. Investitionen - mit Ausnahme von Akquisitionen gemäss nachfolgendem lit. v. -, soweit deren Wert im Einzelfall einen Gegenwert von CHF 40 Mio. übersteigt.
- iv. Veräusserung von Vermögensgegenständen, soweit deren Wert im Einzelfall einen Gegenwert von CHF 40 Mio. übersteigt.
- v. Erwerb von Unternehmen und/oder Beteiligungen und/oder Geschäftsbereichen, soweit deren Umsatz einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt.
- vi. Veräusserung von Unternehmen und/oder Beteiligungen und/oder Geschäftsbereichen der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA, deren Jahresumsatz im Zeitpunkt der beabsichtigten Veräusserung einen Gegenwert von CHF 125 Mio. übersteigt.
- vii. Zusammenschluss von Unternehmen der dorma+kaba Gruppe mit Dritten sowie Abschluss von Joint-Venture-Verträgen mit Dritten, soweit der geplante Umsatz der Joint-Venture-Gesellschaft bzw. der durch den Zusammenschluss entstehenden Gesellschaft einen Gegenwert von CHF 125 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigt.

<sup>5</sup> Nachfolgend werden die Beschlüsse mit Vetorechten der Familie Mankel/Brecht-Bergen gekürzt aufgeführt.

- viii. Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. des deutschen Aktiengesetzes (einschliesslich Verträge über stille Beteiligungen), partiarischen Darlehen oder vergleichbaren Verträgen mit gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen.
- ix. – mit dem Ziel, Steuerplanungsmassnahmen zum Nachteil der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschafter der dorma+kaba Gruppe zu vermeiden – Geschäftsführungsmassnahmen, ausgenommen bestimmte Umstrukturierungen:
  - a) deren Transaktionsvolumen einen Gegenwert von mindestens CHF 5 Mio. erreicht, oder die nach den zugrundeliegenden Planungen dazu geeignet oder bestimmt sind, einmalig oder wiederkehrend eine Minderung der effektiven Steuerquote (Effective Tax Rate) im Konzernabschluss der dorma+kaba Holding AG von mindestens 1% gemäss dem von der dorma+kaba Holding AG verwendeten Rechnungslegungsstandard herbeizuführen; und
  - b) deren Umsetzung auf Ebene der Mankel Family Office GmbH, der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA sowie Christine Mankel und Stephanie Brecht-Bergen, wenn und soweit diese unmittelbar Aktien der dorma+kaba Holding AG und/oder der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA halten, mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Entstehung von wiederkehrend anfallenden zusätzlichen Ertragsteuern von zusammen jährlich mindestens 0.4% oder einmalig anfallenden zusätzlichen Ertragsteuern von zusammen mindestens 1.2% des für das Geschäftsjahr der Massnahme jeweils geplanten EBITDA der dorma+kaba Gruppe führen würden.
- x. Verlegung des Sitzes der Geschäftsleitung der Gesellschaft als der persönlich haftenden Gesellschafterin der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA.
- xi. Bestimmung der Form der Aktienurkunden der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA und Zustimmung zur Übertragung von Kommanditaktien der dorma+kaba Holding GmbH + Co. KGaA.

**Anhang 4 - Beschlussfassungen, die in der Hauptversammlung der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA einer qualifizierten Mehrheit bedürfen<sup>6</sup>**

- a) Jede Satzungsänderung (einschl. Kapitalerhöhung);
- b) strukturelle Massnahmen von herausragender Bedeutung für die Gesellschaft ( wie von der Rechtsprechung entwickelt);
- c) Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft;
- d) Massnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (insb. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel);
- e) Abschluss von sog. Unternehmensverträgen (insb. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge);
- f) Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens; und
- g) Ausgabe von Schuldverschreibungen.

<sup>6</sup> Nachfolgend werden die Beschlüsse mit qualifizierten Mehrheitserfordernissen gekürzt aufgeführt.

Kontakt

**Investor Relations**

Beat Malacarne, CFO  
Telefon +41 44 818 90 61  
investor@kaba.com

**Shareholder Services**

shareholder@kaba.com

**Media Relations**

Daniela Schöchlin,  
SVP Group Communications a.i.  
Telefon +41 44 818 92 02  
communications@kaba.com

**Herausgeberin**

Kaba Holding AG, [www.kaba.com](http://www.kaba.com)  
© Kaba Holding AG, 1. Mai 2015

